

79. 1. Haften mehrere Mündel für die gerichtlichen Kosten der Vormundschaft solidarisch?  
Gesetz, betreffend den Ansat und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 10. Mai 1851 § 10 Ziff. 5.
2. Subsidiarität der Haftung eines Beamten für den durch sein Versehen verursachten Schaden.  
A.L.R. II. 10 § 91.

IV. Civilsenat. Urtr. v. 27. November 1893 i. S. B. (Bekl.) w. den preussischen Justizfiskus (Kl.). Rep. IV. 209/93.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht geht ohne Gesetzesverletzung von der Annahme aus, der Beklagte habe die Nichteinziehung der hier streitigen Auktionskosten im Betrage von 25,82  $\mathcal{M}$  durch ein nach den §§ 88, 89 A.L.R. II. 10 zu vertretendes Versehen verschuldet. Sodann wird geprüft, ob nicht die gegenwärtige Vermögenslage der früheren F.'schen Mündel, soweit nicht zu ihren Gunsten die Verjährung schon eingetreten ist, die Einziehung der Kostenschuld von den Mündeln selbst ermögliche. Dies ist verneint. Das Berufungsgericht ist zu der Überzeugung gelangt, daß seit der ersten Wahrnehmung des die Staatskasse benachteiligenden Versehens des Beklagten im Jahre 1885 niemals, auch gegenwärtig nicht, es möglich gewesen sei, die Kostenschuld von den vier Geschwistern F., den früheren Mündeln, einzuziehen. Es ist erwogen: die vier Geschwister F. hafteten für die streitige Kostenschuld, da es an einem gesetzlichen Grunde zur Annahme einer Solidarverbindlichkeit fehle, anteilig, es sei ferner zur Zeit der Aufdeckung des Versehens das Vorhandensein anderen Vermögens aus den Vormundschaftsakten nicht festzustellen gewesen, und

in diesem Sinne habe das Vormundschaftsgericht sachlich zutreffend auf den Protokollen vom 6. und vom 9. April 1879 vermerkt: es sei notorisch kein Vermögen mehr vorhanden, weshalb die Registrierung unterblieben sei. Es ist weiter erwogen: jene Verhältnisse hätten sich bis zur Klagerhebung (Anfang 1890) nicht geändert. Damit soll offenbar ausgedrückt werden: auch zur Zeit der Klagerhebung (Januar 1890) — damals waren Wilhelm F. (geboren am 9. März 1870) und Ottilie F. (geboren am 1. November 1872) noch minderjährig — sei anderes Vermögen aus den Vormundschaftsakten nicht feststellbar gewesen. Auch dieser Entscheidungsgrund enthält keine Gesetzesverletzung, insbesondere liegt eine solche nicht in der Annahme, es bestehe keine Solidarverbindlichkeit der vier Geschwister F. für die Kostenschuld. Die Frage der Haftung der vier Geschwister F. für die durch die Vormundschaft erwachsenen Gerichtskosten ist nach den Grundsätzen des materiellen Rechtes zu beurteilen (§ 10 Ziff. 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1851, G. S. S. 622). Danach aber ist ein gesetzlicher Grund solidarischer Haftung der Mündel für die gerichtlichen Kosten der Vormundschaft nicht vorhanden. Zwischen den Pflegebefohlenen und der Vormundschaftsbehörde besteht kein Vertrag, insbesondere kein Mandatsvertrag. Von der Anwendung des von der Revision angeführten § 211 U. R. N. I. 13 (Haftung mehrerer Machtgeber gegenüber dem Bevollmächtigten) oder des § 424 I. 5 (Haftung mehrerer Personen, welche sich einem Dritten in einem und demselben Verträge verpflichtet haben) kann daher keine Rede sei.

Das Berufungsgericht hat ferner angenommen, der § 91 U. R. N. II, 10, wonach die Vertretung des Beamten für ein begangenes Versehen nur dann stattfindet, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachteiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist, lege dem Kläger nicht die Verpflichtung auf, ohne Kenntnis von dem Aufenhalte des großjährigen Schuldners Joseph F. und bei offenbar nachlässigem Ableben des Johann F. gegen ersteren und gegen die Erben des letzteren, sowie gegen die besitzlosen, noch minderjährigen Kuranden (Wilhelm und Ottilie F.) eine ganz aussichtslose Klage anzustrengen. Dieser Entscheidungsgrund ist rechtsirrtümlich. Es ist verkannt, daß nach § 15 des Gesetzes, betreffend den Ansat und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 10. Mai 1851 (G. S. S. 622),

vgl. auch das Gesetz, betreffend die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftsachen, vom 21. Juli 1875 (G.S. S. 548) und § 29 des preussischen Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtskosten-gesetze vom 10. März 1879 (G.S. S. 145),

jede Kostenforderung einen Titel zum Pfandrechte auf die dem Schuldner gehörigen Immobilien giebt, und daß nach dem zuletzt erwähnten § 29 des preussischen Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtskosten-gesetze die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung — werngleich mit der aus § 7 Ziff. 5 des erwähnten Gesetzes vom 10. Mai 1851 sich ergebenden Beschränkung — erfolgt. Das Berufungsgericht hat sonach, wie von der Revision zutreffend gerügt worden ist, die Entscheidung rechtsirrtümlich auf die Annahme gegründet, es bedürfe einer vorgängigen Klage gegen die früheren Mündel wegen Zahlung der Gerichtskosten. Diese Gesetzesverletzung hat jedoch die Aufhebung des Urtheiles nicht in der vollen Höhe des klägerischen Anspruches zur Folge.

Von den vier Geschwistern F. ist nach der Feststellung des Berufungsurtheiles Johann F. vor erreichter Volljährigkeit ohne Hinterlassung bekannten Vermögens und anderer Erben, als seiner Geschwister Joseph, Wilhelm und Ottilie, gestorben, und über den Erbantritt dieser vier Geschwister ist, wie das Urtheil ferner feststellt, nichts bekannt. Der Aufenthalt des Joseph F. aber ist, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, unbekannt. In betreff des Joseph und des Johann F. hat sonach das Berufungsgericht das Erfordernis des § 91 R.R. II. 10, daß kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen des Versehens des Beklagten abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist, ohne Gesetzesverletzung als dargethan angenommen. . . .

Auch in betreff der beiden Geschwister Wilhelm und Ottilie F. erachtet das Berufungsgericht die Voraussetzung der Inanspruchnahme des Beklagten, daß kein anderes gesetzmäßiges Mittel mehr übrig ist, wodurch den nachtheiligen Folgen des Versehens des Beklagten abgeholfen werden könnte (§ 91 R.R. II. 10), für vorliegend. Es ist erwogen: in Betracht komme nur der Besitz solchen Vermögens, an welches sich der Kläger nach ausgeklagtem Ansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung würde halten können; daß Wilhelm F. solches Vermögen besitze, sei aber nach den Erfahrungen des gemeinen Lebens bei den über seine Erwerbsverhältnisse bekannten gegebenen Umständen

für ausgeschlossen zu erachten; danach sei er von Hause aus vermögenslos, zur Zeit der Anstellung der Klage Lehrling und als solcher nicht in der Lage gewesen, Vermögen zu erwerben; auch liege kein Grund für die Annahme vor, daß ihm dies in der kurzen Zwischenzeit bis zu seinem Eintritte in den Militärdienst möglich gewesen sei, und unbedenklich müsse angenommen werden, daß er keine pfandbaren Vermögensobjekte in der Zeit erworben habe, seit er als Soldat in Mex., in welcher Stellung er noch jetzt sich befinde, seiner Dienstpflicht genüge; Ottilie F. aber sei nach ihren Erklärungen weder zur Zeit der Anstellung der Klage in diesem Sinne zahlungsfähig gewesen, noch sei sie es jetzt. — Allein Ottilie F. hat nach der Feststellung des Berufungsgerichtes zeugeneidlich bekundet: zur Zeit der Klageerhebung (im Januar 1890) habe sie Vermögen nicht besessen und von ihrem Lohne nichts erübrigt; wenn ihr damals eine Gerichtskostenrechnung über 12,41 *M* mit der Aufforderung zur Zahlung zugegangen wäre, so würde sie, wenn sie die Schuld hätte bezahlen müssen, Ausstand nachgesucht und das Geld zu ersparen gesucht haben; jetzt — zur Zeit ihrer Vernehmung im Januar 1893 — sei sie, wenn ihr die Zahlung obliege, bereit und auch in der Lage, ihren Anteil an der Kostenschuld und auch die ganze Kostenschuld von 25,82 *M* zu zahlen. Eine Vernehmung des Wilhelm F. über seine Vermögensverhältnisse hat nicht stattgefunden. Behauptet aber ist von dem Beklagten, daß Wilhelm F. aus seiner Lehr- und Gesellenzeit Ersparnisse besitze, welche ihn befähigten, die Kostenschuld zu zahlen, und daß er dazu bereit sei, wenn er dazu aufgefordert würde.

Danach ist aber das Berufungsgericht dem § 91 A.L.R. II. 10 nicht gerecht geworden. Nach dieser Vorschrift tritt die Haftung des Beamten für ein begangenes Versehen nur dann ein, wenn der Beschädigte von anderer Seite her durch ein gesetzmäßiges Mittel Ersatz nicht erlangen kann. Der § 91 fordert also, wie mit dem vormaligen preussischen Obergerichte (Urteil vom 10. Oktober 1856, Striethorst, Archiv für Rechtsfälle Bd. 23 S. 1) anzunehmen, die Erschöpfung aller gesetzmäßigen Mittel, bevor der nur subsidiär verpflichtete Beamte für den durch sein Versehen verursachten Schaden in Anspruch zu nehmen ist, und dies jedenfalls dann, wenn nicht bereits feststeht, daß diese gesetzmäßigen Mittel zur Befriedigung des Gläubigers nicht führen können. Eine solche Feststellung ist vorliegend

nicht getroffen und hat nach Lage der Sache, zumal gegenüber dem eidlichen Zeugnisse der Ottilie F. und des von dem Beklagten in betreff des Wilhelm F. angetretenen Beweises, nicht getroffen werden können.

Demnach war das Berufungsurteil in Höhe der auf Wilhelm und Ottilie F. fallenden Anteile aufzuheben, und die Sache in diesem Umfange zur andertweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“ . . .